

# SuedLink

BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergheimfeld/West  
Leitung-Nr.: LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:



ILF Beratende Ingenieure GmbH  
Werner-Eckert-Str.  
781829 München

DokumentenzahlNr.: A100-ILF-001664-MA-DE

## Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren

### Abschnitt A, Vorhaben Nr. 4

00	31.08.2023	Unterlage nach § 11 NABEG	le Grand	Gullner	Pfeiffer
<b>Vers.</b>	<b>Datum</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Erstellt</b>	<b>Geprüft</b>	<b>Freigegeben</b>

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
1 Antrag auf geringfügige Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors im vereinfachten Verfahren gemäß § 11 NABEG .....	4
1.1 Bundesfachplanungsentscheidung .....	5
1.2 Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung .....	5
1.3 Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors .....	6
1.3.1 Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung .....	6
1.3.2 Geringfügige Änderung des Trassenkorridors .....	7
2 Erläuterungsbericht.....	9
2.1 Anlass und Zielsetzung.....	9
2.2 Inhalt der Antragsunterlagen .....	10
2.3 Gesetzliche Grundlagen .....	10
2.4 Gegenstand des Verfahrens.....	10
2.5 Betroffene Verwaltungseinheiten & Referenz zur Bundesfachplanung .....	13
3 Bautechnische Aspekte .....	14
3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD .....	14
3.2 Technische Konflikte.....	14
3.3 Zusammenfassung .....	14
4 Raumverträglichkeitsstudie.....	15
4.1 Beschreibung und Bewertung .....	15
4.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung .....	15
4.1.2 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen .....	15
4.2 Trassierungshemmnis .....	15
4.3 Zusammenfassung .....	15
5 Angaben für die SUP-Vorprüfung auf Grundlage der in Anlage 6 zum UVPG genannten Kriterien.....	16
5.1 Merkmale und Auswirkungen einer Trassenführung im Erweiterungsbereich .....	16
5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .....	17
5.3 Trassierungshemmnis .....	22
5.4 Zusammenfassung .....	22
6 Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit.....	23

7	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung .....	24
7.1	Bestandserfassung und Bewertung .....	24
7.2	Trassierungshemmnis .....	27
7.3	Zusammenfassung .....	27
8	Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange .....	28
8.1	Bestandserfassung und Bewertung .....	28
8.2	Zu querende Infrastruktureinrichtungen .....	28
8.3	Zusammenfassung .....	28
9	Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit .....	29
10	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung .....	30
11	Gesamtfazit .....	31
12	Gesamtbeurteilung .....	32

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Erweiterungsbereiches .....	12
--	----

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter im Erweiterungsbereich .....	17
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für alle prüfrelevante Arten im Erweiterungsbereich .....	26
Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Erweiterungsbereich .....	31

## 1 **Antrag auf geringfügige Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors im vereinfachten Verfahren gemäß § 11 NABEG**

Die

TenneT TSO GmbH  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

Ansprechpartner

Lucas Korzen  
lucas.korzen@tennet.eu  
+49 921 507402584

beantragt hiermit bei der Bundesnetzagentur, Zulassungsreferat 804, gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 NABEG den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 4 „Wilster – Berggrheinfeld/West“ der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, Abschnitt A (Wilster bis Scheeßel) zu ändern.

## 1.1 Bundesfachplanungsentscheidung

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 31.01.2020 (Az. 6.07.00.02/4a-2-1/25.0) hat die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor der Höchstspannungsleitung Wilster – Berg Rheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG), für den Abschnitt A (Wilster bis Scheeßel)) festgelegt.

## 1.2 Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung

Als ersten Schritt auf dem Weg zur Planfeststellung hat die TenneT TSO GmbH auf der Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31. Januar 2020 am 17. Februar 2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 4 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. In diesem Antrag wurde ein Trassenvorschlag sowie in Frage kommende Alternativen für die Trassenführung beschrieben und erläutert, nach welchen Kriterien die jeweiligen Trassen ermittelt wurden. Darüber hinaus enthielt der Antrag einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen und der für die Planfeststellung zu erstellenden Unterlagen.

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt am 24. März 2020 in Brunsbüttel eine Antragskonferenz vorgesehen. Dieser Präsenztermin konnte aufgrund der Corona-Pandemie und der deswegen verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, hat die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungs-sicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz daher als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 17. Juli 2020 abgegeben werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG hat die Bundesnetzagentur am 11. September 2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den Inhalt der vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen bestimmt.

Bei der Ausarbeitung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG hat sich gezeigt, dass sich der elektrische Anbindungsbereich (Sammelschienen und Schaltfelder) zwischen der nördlichen Konverterstation für das Vorhaben Nr. 4 und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt Wilster nachträglich außerhalb des festgelegten Trassenkorridors gemäß der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG zum Liegen kommt (vgl. Abbildung 1).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfachplanungsunterlagen wurde davon ausgegangen, dass der Anbindungsbereich zwischen der Konverterstation und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt Wilster innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegt. An der Stelle des damaligen 380 kV-Umspannwerks Wilster unmittelbar nördlich der Kreisstraße 15 (K15 - Dwerfeld) in der Gemeinde Nortorf wird jedoch abweichend vom damaligen Planungsstand die nördliche Konverterstation für das Vorhaben Nr. 4 errichtet. Für das Umspannwerk wurde ein Ersatzneubau errichtet, welcher im Oktober 2020 in Betrieb genommen wurde. Dieser Ersatzneubau (das Umspannwerk Wilster West) befindet sich größtenteils außerhalb des festgelegten Trassenkorridors gemäß der Bundesfachplanungsentscheidung nach

§ 12 NABEG. Dies hat zur Folge, dass auch der technisch maßgebliche Anbindungsbereich zwischen der Konverterstation und dem Umspannwerk außerhalb des festgelegten Trassenkorridors zum Liegen kommt.

Daher bedarf es einer Erweiterung des festgelegten Trassenkorridors und damit Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt A im Trassenkorridorsegment 173, welche diesen geänderten Rand- und Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

### 1.3 Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme

1. verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor oder die hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trasse nur geringfügig geändert wird, oder
2. kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ausgewiesen ist.

Hierbei kann das vereinfachte Verfahren auch auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG erfüllt, da eine strategische Umweltprüfung nach § 37 Satz 1 UVPG nicht erforderlich ist (vgl. Kapitel 1.3.1 und Kapitel 5) und es sich zudem nur um eine geringfügige Änderung des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors handelt (vgl. Kapitel 1.3.2).

#### 1.3.1 Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Werden Pläne und Programme nach § 35 Abs. 1 UVPG und § 36 UVPG nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist gemäß § 37 Satz 1 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG („SUP-Vorprüfung“) ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 37 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (vgl. dazu die Ausführungen in den Kapiteln 2 bis 10), weil

- die Änderung der Bundesfachplanung nur einen geringen flächenmäßigen Umfang hat (vgl. Ausführungen dazu in Kapitel 2.4);
- von der Änderung der Bundesfachplanung keine anderen Pläne und Programme beeinflusst werden (vgl. Ausführungen dazu in Kapitel 4.1.2);
- durch die Änderung der Bundesfachplanung keine für die Zulassung relevanten umweltbezogenen Belange berührt werden, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung (vgl. Ausführungen dazu in den Kapiteln 5, 8 und 10);

- durch die Änderung der Bundesfachplanung keine umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme relevant sind (vgl. Ausführungen dazu in den Kapiteln 5, 8 und 10);
- von der Änderung der Bundesfachplanung die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften nicht berührt wird (vgl. Ausführungen dazu in den Kapiteln 5, 6, 7, 9 und 10).
- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Umweltauswirkungen durch die Änderung der Bundesfachplanung nicht verändert wird (vgl. Ausführungen dazu in den Kapiteln 3 bis 10);
- durch die Änderung der Bundesfachplanung keine kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen entstehen (vgl. Ausführungen dazu in Kapitel 4);
- durch die Änderung der Bundesfachplanung keine Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) entstehen (vgl. Ausführungen dazu in Kapitel 5);
- der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen durch die Änderung der Bundesfachplanung gering ist (vgl. Ausführungen dazu in den Kapiteln 3 bis 10);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich von der Änderung der Bundesfachplanung betroffenen Gebiets auch im Hinblick auf die besonderen natürlichen Merkmale, das kulturelle Erbe, die Intensität der Bodennutzung auch unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten sehr gering ist (vgl. Ausführungen dazu in Kapitel 5);
- Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 von der Änderung der Bundesfachplanung nicht in relevanter Weise betroffen sind (vgl. Ausführungen dazu in den Kapiteln 5, 6 und 9).

### 1.3.2 Geringfügige Änderung des Trassenkorridors

Bezugspunkt für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung ist der in der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridorverlauf (vgl. Abschnitt A. I. „Trassenkorridorverlauf“ der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020, Az. 6.07.00.02/4a-2-1/25.0).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.) hängt die Geringfügigkeit einer Änderung von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab. Grundsätzlich müssen hierbei nur Abweichungen vom festgelegten Trassenkorridor genauer untersucht werden. Es werden zudem nur Fälle erfasst, in denen die Abweichung keine strategische Umweltprüfung erfordert. Dies ist damit gleichzeitig auch ein Indiz für die Geringfügigkeit.

Ergänzend können zur Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit auch Äußerungen in der bestehenden Kommentarliteratur zu § 11 NABEG herangezogen werden. Danach ist bei der Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit von einem eher weiten Begriffsverständnis auszugehen (Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Auflage 2019, § 11 NABEG Rn. 22). Geringfügigkeit ist gegeben, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Die Geringfügigkeit hat daher neben der vor allem umweltbezogenen auch eine räumliche Komponente (Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, aaO, § 11 NABEG Rn. 41; Appel,

in: Säcker, aaO, § 11 Rn. 22; Buschbaum/Reidt, RdE 2015, 384, 394). Geringfügigkeit kann danach beispielsweise anzunehmen sein, wenn der Trassenkorridor zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung (sozusagen „unmittelbar neben“) verlassen werden muss (Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegte Trassenkorridor (Abschnitt A) hat eine Länge von ca. 96 km. Die Länge der Abweichung zu dem festgelegten Trassenkorridor beträgt lediglich zwischen minimal ca. 12 m (östlicher Korridorrand) bis maximal ca. 580 m (westlicher Korridorrand) und ist damit im Vergleich zur Gesamtkorridorlänge im Abschnitt A von 96 km als geringfügig einzustufen (vgl. Abbildung 1). Der Anteil der Änderung liegt maximal unter 0,6 %.

Die beantragte Änderung des festgelegten Trassenkorridors und damit Abweichung von der Bundesfachplanungsentscheidung ist daher geringfügig.

Insgesamt ergibt sich damit sowohl bei einem Abstellen auf eher formelle Kriterien (Vergleich der Abweichungen mit der Gesamtlänge des festgelegten Trassenkorridors, räumliche Abweichung vom dem festgelegten Trassenkorridor) als auch bei einem Abstellen auf eher materielle Kriterien (Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, keine erheblichen Umweltauswirkungen, dazu ausführlich Kapitel 5, keine raumordnerischen Konflikte, dazu Kapitel 4) die Geringfügigkeit der Abweichung von dem bislang festgelegten Trassenkorridor.



## 2 Erläuterungsbericht

Als Grundlage für den Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung wird auf den Erläuterungsbericht der Unterlagen nach § 8 NABEG für das Vorhaben Nr. 4, Abschnitt A von Wilster bis Scheeßel vom 15.03.2019 verwiesen (insbesondere Projektbegründung, Vorhabenträger, etc.). Soweit sich im Vergleich zu den Unterlagen nach § 8 NABEG Änderungen ergeben haben, werden diese in der Folge erläutert.

### 2.1 Anlass und Zielsetzung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern für das Gesamtvorhaben TransnetBW und TenneT TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. Das Gesamtvorhaben SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben Nr. 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben Nr. 4) von Wilster (SH) nach Bergrheinfeld/West (BY) führt. Da SuedLink ein länderübergreifendes Leitungsprojekt ist, wurde ein Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – E für Vorhaben Nr. 3 sowie in vier Abschnitte A – D für Vorhaben Nr. 4 untergliedert.

Für den Abschnitt A (Vorhaben Nr. 4) hat die Bundesnetzagentur am 31.01.2020 auf Antrag der TenneT und TransnetBW einen 96 km langen Trassenkorridor festgelegt (vgl. Az. 6.07.00.02/4a-2-1/25.0).

Bei der Ausarbeitung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG hat sich gezeigt, dass sich der elektrische Anbindungsbereich (Sammelschienen und Schaltfelder) zwischen der nördlichen Konverterstation für das Vorhaben Nr. 4 und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt Wilster nachträglich außerhalb des festgelegten Trassenkorridors gemäß der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG zum Liegen kommt (vgl. Kapitel 1.2).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfachplanungsunterlagen wurde davon ausgegangen, dass der Anbindungsbereich zwischen der Konverterstation und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt Wilster innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegt. An der Stelle des damaligen 380 kV-Umspannwerks Wilster unmittelbar nördlich der Kreisstraße 15 (K15 - Dwerfeld) in der Gemeinde Nortorf wird jedoch abweichend vom damaligen Planungsstand die nördliche Konverterstation für das Vorhaben Nr. 4 errichtet. Für das Umspannwerk wurde ein Ersatzneubau errichtet, welcher im Oktober 2020 in Betrieb genommen wurde. Dieser Ersatzneubau (das Umspannwerk Wilster West) befindet sich größtenteils außerhalb des festgelegten Trassenkorridors gemäß der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG. Dies hat zur Folge, dass auch der technisch maßgebliche Anbindungsbereich zwischen der Konverterstation und dem Umspannwerk außerhalb des festgelegten Trassenkorridors zum Liegen kommt.

Daher bedarf es einer Erweiterung des festgelegten Trassenkorridors und damit Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt A im Trassenkorridorsegment 173, welche diesen geänderten Rand- und Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

## 2.2 Inhalt der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Dokument erfolgt ausschließlich die Prüfung des Bereiches, in welchem der Trassenkorridor auf eine Länge von maximal ca. 580 m nach Nordwesten erweitert werden soll (vgl. Abbildung 1).

Der vorliegende Antrag enthält:

- Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1)
- Erläuterung des Vorhabens und des Antragsgegenstandes (Kapitel 2)
- Erläuterung bautechnischer Aspekte (Kapitel 3)
- Raumverträglichkeitsstudie (RVS) (Kapitel 4)
- Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Grundlage der in Anlage 6 zum UVPG genannten Kriterien (Kapitel 5)
- Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit (Kapitel 6)
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 7)
- Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (SÖPB) (Kapitel 8)
- Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit (Kapitel 9)
- Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 10)

Der Antrag schließt mit einem Gesamtfazit (Kapitel 11) und einer Gesamtbeurteilung (Kapitel 12), in der die Ergebnisse zusammengeführt werden.

Abweichend von der Darstellung der Belange in den Unterlagen nach § 8 NABEG (IV.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, III Raumverträglichkeitsstudie, V Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange) werden folgende Aspekte vereinfacht abgehandelt:

- die textliche Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für alle Schutzgüter ausschließlich innerhalb des oben angeführten Erweiterungsbereiches und nicht im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum
- Angaben zu einzelnen Flächengrößen erfolgen in RVS, SUP und SÖPB lediglich absolut und in Hektar
- im Rahmen der RVS werden keine Konfliktpunkte/-nummern vergeben (da nicht erforderlich für die Darlegung der einzelnen Sachverhalte)

## 2.3 Gesetzliche Grundlagen

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Auf die Begründung in Kapitel 1.3 wird verwiesen.

## 2.4 Gegenstand des Verfahrens

Der Anbindungsbereich zwischen der nördlichen Konverterstation für das Vorhaben Nr. 4 und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt Wilster kommt nachträglich außerhalb des festgelegten Trassenkorridors gemäß der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG zum Liegen.

Für den Abschnitt A wird daher im Trassenkorridorsegment 173 ein Änderungsverfahren zur Bundesfachplanung beantragt.

Der beantragte Änderungsbereich stellt eine Fortführung und damit Erweiterung des festgelegten Trassenkorridors in Richtung Nordwesten bis zur Stichstrecke der Bahnstrecke der Marschbahn (Streckennummer (DB) 1210) zwischen Wilster und Brunsbüttel(koog) dar, so dass nicht nur Teilbereiche, sondern jeweils die gesamte Konverterstation Wilster sowie das gesamte Umspannwerk Wilster West innerhalb des festgelegten Trassenkorridors inklusive Erweiterungsbereich liegen. Die Fortführung des festgelegten Trassenkorridors erfolgt dabei nicht durchgehend auf einer Breite von 1.000 m, sondern nimmt aufgrund des Verlaufs der Bahnstrecke eine dreieckige Form ein (vgl. Abbildung 1).

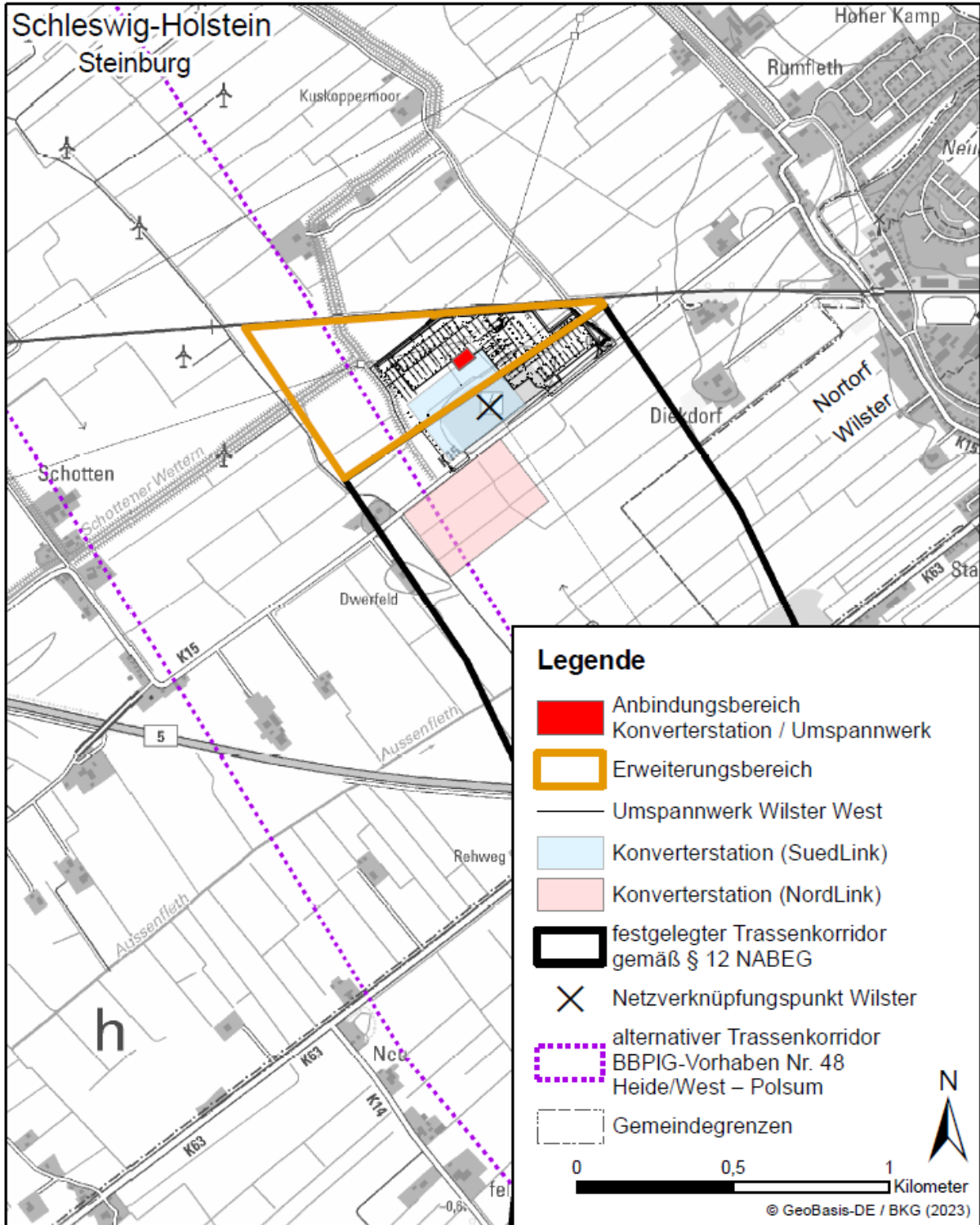


Abbildung 1: Übersicht des Erweiterungsbereiches

## 2.5 Betroffene Verwaltungseinheiten & Referenz zur Bundesfachplanung

Bundesland	Schleswig-Holstein
Landkreis	Steinburg
Kommune	Nortorf
Trassenkorridorsegment (TKS)	173
Trassensegment inkl. Kilometrierung	002 nördlich von km 0,0
Fläche des Erweiterungsbereichs (vgl. Abbildung 1)	ca. 29,53 ha

### **3 Bautechnische Aspekte**

#### **3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD**

Im Erweiterungsbereich ist keine HDD vorgesehen.

#### **3.2 Technische Konflikte**

Im Erweiterungsbereich wurden keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf bautechnische Belange identifiziert.

Eine Benennung der zu querenden Infrastruktureinrichtungen im Erweiterungsbereich findet sich in Kapitel 8.2.

#### **3.3 Zusammenfassung**

Der Erweiterungsbereich weist keine technischen Konflikte auf, da keine technischen Trassierungshemmnisse vorhanden sind.

## 4 Raumverträglichkeitsstudie

### 4.1 Beschreibung und Bewertung

#### 4.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Erweiterungsbereich sind keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete) festgelegt.

#### 4.1.2 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Im Westen überschneidet sich der Erweiterungsbereich randlich über eine Breite von ca. 200 m mit einem alternativen Trassenkorridor des sich in der Bundesfachplanung befindlichen BBPIG-Vorhabens Nr. 48 Heide/West – Polsum (vgl. Abbildung 1). Da es sich dabei aber nicht um den Vorschlagstrassenkorridor handelt und damit in diesem Bereich eine Festlegung als Korridor in der ausstehenden Bundesfachplanungsentscheidung unwahrscheinlich ist und eine Trassierung innerhalb des alternativen Trassenkorridors unbenommen der Erweiterung des SuedLink-Trassenkorridors nach wie vor möglich bleibt, steht die Erweiterung des SuedLink-Trassenkorridors der raumbedeutsamen Planung nicht entgegen. Die Konformität ist gegeben.

Durch die Korridorserweiterung sind keine kumulativen Auswirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Programmen zu erwarten.

### 4.2 Trassierungshemmnis

Im Erweiterungsbereich wurden keine Trassierungshemmnisse in Hinblick auf raumordnerische Belange identifiziert.

### 4.3 Zusammenfassung

- Keine Realisierungshemmnisse durch Belange der Raumordnung
- Keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt
- Keine entgegenstehende Betroffenheit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

## **5 Angaben für die SUP-Vorprüfung auf Grundlage der in Anlage 6 zum UVPG genannten Kriterien**

### **5.1 Merkmale und Auswirkungen einer Trassenführung im Erweiterungsbereich**

Wie in Kapitel 3 ersichtlich wären die bautechnischen Eingriffe einer Trassenführung im Erweiterungsbereich nur geringfügig, da es sich nur um einen kleinen Bereich außerhalb des bestehenden Korridors handelt und sich eine Trassenführung hauptsächlich auf artenarmes Wirtschaftsgrünland sowie Ackerflächen beschränken würde. Einen Großteil des Erweiterungsbereich nehmen bereits das sich in Betrieb befindliche Umspannwerk Wilster West sowie die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) teilgenehmigte SuedLink-Konverterstation ein. Dieser überplante Bereich steht daher nicht für eine Trassierung zur Verfügung.

Details der Ausmaße einer Trassenführung innerhalb des Erweiterungsbereichs bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Folgekapitel 5.2 dargestellt. Dabei werden nur jene Kriterien der Schutzgüter erläutert, welche auch im Erweiterungsbereich tatsächlich ausgeprägt sind



## 5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter im Erweiterungsbereich

Kriterium	Lage	Fläche [ha]	Empfindlichkeit allgemein / spezifisch	Konfliktpotenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
<b>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>					
Durch die Trassenkorridorweiterung sind keine Belange des SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, betroffen. Im Erweiterungsbereich befindet sich keine Wohnbebauung. Der Erweiterungsbereich ist zudem bereits durch zwei 380 kV-Freileitungen, das sich in Betrieb befindliche Umspannwerk Wilster West sowie die Baufeldvorbereitungen für die Konverterstation Wilster vorbelastet. Die Errichtung des Konverterstandorts Wilster wird nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt und erfolgt unabhängig von der Bundesfachplanung.					
<b>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>					
Kompensationsflächen	Am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks in den Erweiterungsbereich hineinragend	0,45	hoch / hoch	hoch	Bei der Wahl einer geschlossenen Bauweise treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Gesetzlich geschützte Biotope	Naturnahe lineare Gewässer mit Röhrichten (FLr) am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks in den Erweiterungsbereich hineinragend	0,07	sehr hoch / sehr hoch	sehr hoch	Da im Bereich von Gewässerbiotoptypen eine geschlossene Bauweise angenommen wird, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden → keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kriterium	Lage	Fläche [ha]	Empfindlichkeit allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
<b>SG Boden und Fläche</b>					
Bodenklassen: Im Erweiterungsbereich ist ausschließlich Marschboden vorhanden.					
Erosionsgefährdete Böden (geringe bis sehr geringe Erosionsgefahr)	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	mittel / mittel	mittel	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Verdichtungsempfindliche Böden	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	mittel / mittel - hoch	mittel	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
				hoch	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Grundwasserbeeinflusster Boden	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	mittel / mittel	mittel	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Moorböden	Nordwestlich im Erweiterungsbereich ausgeprägt	6,09	hoch / hoch	hoch	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen der bereits durch die Nutzung veränderten Böden → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Sulfatsaure Böden	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	mittel / mittel	mittel	Die sulfatsauren Böden weisen im Erweiterungsbereich gemäß amtlicher Bewertung nur eine geringe Auftretenswahrscheinlichkeit auf (selten), durch Maßnahmen minimierbare Beeinträchtigungen, lediglich geringer Umfang der Flächeninanspruchnahme im Erweiterungsbereich möglich → voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kriterium	Lage	Fläche [ha]	Empfindlichkeit allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
<b>Bodenfunktionen</b>					
Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	keine allg. Empfindlichkeit / mittel – hoch	mittel	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
				hoch	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf/ Retentionsvermögen	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	keine allg. Empfindlichkeit / mittel	mittel	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Puffer- und Filterfunktion	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	keine allg. Empfindlichkeit / mittel	mittel	Überwiegend temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen
<b>SG Wasser</b>					
Grundwasserleitertyp: Porengrundwasserleiter					
Hochwasser- risikogebiet HW200 extrem	Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	mittel / gering	gering	Wasserrechtliche Restriktionen können ausgeschlossen werden → keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kriterium	Lage	Fläche [ha]	Empfindlichkeit allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
Hochwasser- risikogebiet HQ10 Fluss	Entlang der "Schot- tener Wettern" westlich von Kon- verter und Um- spannwerk	0,40	mittel / ger- ing	gering	→ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Gewässerrand- streifen nach § 38 Abs. 2 WHG	Entlang der "Schot- tener Wettern" und des „Graben 3/Schotten“ westlich und nörd- lich von Konverter und Umspannwerk	1,49	hoch / ge- ring	hoch	Da im Bereich von Gewässern eine geschlossene Bauweise angenom- men wird, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden → keine erheblichen Umweltauswirkungen
Grundwasser- körper gem. Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) Umweltqualitäts- normen der EU	Stör – Marschen und Niederungen: Im gesamten Erweiterungsbe- reich	29,53	gering / ge- ring	gering	Nur temporär auftretende und durch Maßnahmen umfassend minimierbare Beeinträchtigungen (nur kurzzeitige Grundwasserabsenkung), Auswirkun- gen vergleichbar mit denen einer mehrwöchigen Trockenperiode → keine erheblichen Umweltauswirkungen
<b>SG Luft und Klima</b>					
Es sind keine Belange des SG Luft und Klima betroffen.					
<b>SG Landschaft</b>					
Landesweit bedeutsame Kulturland- schaften	Historische Kultur- landschaft Beet- und Grüppenge- biet: Im gesamten Er- weiterungsbereich	29,53	mittel / mittel	mittel	Aufgrund des offenen Charakters dieser Landschaften durch Maßnahmen voraussichtlich umfassend minimierbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kriterium	Lage	Fläche [ha]	Empfindlichkeit allgemein / spezifisch	Konfliktpotenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
<b>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>					
Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften	Historische Kulturlandschaft Beet- und Grüppengebiet: Im gesamten Erweiterungsbereich	29,53	mittel / mittel	mittel	Durch Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen → keine erheblichen Umweltauswirkungen

## 5.3 Trassierungshemmnis

Trassierungshemmnisse wurden nicht identifiziert.

## 5.4 Zusammenfassung

### **SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

- Im Erweiterungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

- Im Erweiterungsbereich liegen sehr kleinräumige Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial (Kompensationsflächen sowie zwei naturnahe lineare Gewässer mit Röhrichten (FLr) als gesetzlich geschütztes Biotop am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks in den Erweiterungsbereich hineinragend).
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **SG Boden und Fläche**

- Im Erweiterungsbereich liegen keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Hohes Konfliktpotenzial über große Bereiche des Erweiterungsbereichs aufgrund von Flächen mit verdichtungsempfindlichen Böden und der Bodenfunktion natürliche Fruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit sowie in einem kleinen Teilbereich durch Moorböden (bereits durch Nutzung verändert).
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **SG Wasser**

- Im Erweiterungsbereich liegen keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Hohes Konfliktpotenzial durch den Gewässerrandstreifen entlang der „Schottener Wettern“ und des „Graben 3/Schotten“ westlich und nördlich von Konverter und Umspannwerk.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **SG Luft und Klima**

- Im Erweiterungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **SG Landschaft**

- Im Erweiterungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- Im Erweiterungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 6 Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit

In einem 500 m Radius rund um den Erweiterungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

## 7 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

### 7.1 Bestandserfassung und Bewertung

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgt für die in der Relevanzprüfung identifizierten und im Erweiterungsbereich vorkommenden, relevanten Arten oder Gilden (vgl. Tabelle 2).

Diese Artvorkommen wurden entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen.

Grundsätzlich erstreckt sich der Erweiterungsbereich im Offenland (Marsch) und ist von landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie den Industrie- und Gewerbeflächen des Umspannwerks Wilster West und der Konverterstation Wilster geprägt und stark vorbelastet. Innerhalb des Erweiterungsbereich befinden sich auch aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten kaum Habitatstrukturen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Arten aufweisen. Faunistische Habitatkomplexe, in denen schwerpunktmäßig mit Vorkommen prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen zu rechnen ist, wurden im Erweiterungsbereich nicht identifiziert.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle prüfrelevanten Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für weitere Details wird auf die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Unterlagen nach § 8 NABEG (Unterlage IV.3) bzw. die Darstellungen in den Formblättern verwiesen.

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Für offenlandbewohnende Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu baubedingten Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Arten kommen. Zudem sind für Brutvögel Auswirkungen durch Störungen möglich, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes im Betrachtungsbereich kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch durch den Einsatz der alternativen technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise (HDD), für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- Angepasste Feintrassierung
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- Vergrämung von Anhang IV-Arten
- Umsetzungsmaßnahmen
- Besatzkontrolle
- Umweltbaubegleitung

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, sodass für die genannten Arten keine Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis auftreten.



Das trotz Maßnahmen bei einigen weit verbreiteten Arten (z.B. Moorfrosch in der Marsch) verbleibende, in der Kulturlandschaft nicht gänzlich auszuschließende Schädigungsrisiko von auftretenden Einzeltieren stellt bei diesen Arten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko des Individuums dar (z.B. Tod durch Prädation, widrige klimatische Bedingungen, Krankheiten, Landwirtschaft).

### Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei offenlandbewohnenden Arten können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Zudem kann es im Rahmen der Baumaßnahmen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Bodenarbeiten zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Zerstörung von Lebensstätten. D.h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes im Betrachtungsbereich kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch durch den Einsatz der alternativen technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise (HDD), für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- Angepasste Feintrassierung
- Umweltbaubegleitung

Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für die genannten Artengruppen unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden, sodass keine Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis auftreten.

### Verbotstatbestand Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen können auch zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten bzw. gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie gegenüber Licht empfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“).

Bei den potenziell vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) können signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes im Betrachtungsbereich kann gegebenenfalls durch folgende Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch durch den Einsatz der alternativen technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise (HDD), für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- Angepasste Feintrassierung
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- Vergrämung von Anhang IV-Arten
- Umsetzungsmaßnahmen
- Besatzkontrolle

- Umweltbaubegleitung

Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Artengruppen durch vorhabenbedingte Störungen und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes „Störungen“ ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für alle prüfrelevante Arten im Erweiterungsbereich

Art / Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/ Habitatpotenzial- analyse	Konfliktstellen mit Realisie- rungshemmnis		
Europäische Vogelarten					
Höhlenbewohnende Singvogelarten: Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Potenzial	0	0	0
Wiesenlimikolen: Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Potenzial	0	0	0
Bodenbrüter des Offenlandes: Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Potenzial	0	0	0
Singvögel des Offenlandes: Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Potenzial	0	0	0
Bodenbrütende Greifvögel: Wiesenweihe, Rohrweihe	<i>Circus pygargus</i> <i>Circus aeruginosus</i>	Potenzial	0	0	0
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Potenzial	0	0	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Potenzial	0	0	0
Fledermäuse					
Braunes Langohr Großer Abendsegler Kleinabendsegler Rauhautfledermaus	<i>Plecotus auritus</i> <i>Nyctalus noctule</i> <i>Nyctalus leisleri</i> <i>Pipistrellus nathusii</i>	Potenzial	0	0	0
Reptilien					
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Potenzial	0	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Potenzial	0	0	0
Amphibien					
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Potenzial	0	0	0

Im Erweiterungsbereich treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte mit Realisierungshemmnis auf.

Wie den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung nach BImSchG für die Konverterstation Wilster entnommen werden kann<sup>1</sup>, löst auch der Bau der Konverterstation keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte aus. Die erste Teilgenehmigung für

<sup>1</sup> <https://www.tennet.eu/de/projekte/suedlink-oberirdische-bauwerke>

die Konverterstation Wilster hat die TenneT am 10.05.2022 vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erhalten (Az. LLUR 705/712-G50/2021/007).

## 7.2 Trassierungshemmnis

Im Erweiterungsbereich wurden keine Trassierungshemmnisse in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange identifiziert.

## 7.3 Zusammenfassung

Im Erweiterungsbereich werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

## **8 Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange**

### **8.1 Bestandserfassung und Bewertung**

Es sind keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange betroffen.

### **8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen**

Die beiden 380-kV-Freileitungen Brunsbüttel-Wilster sowie Wilster-Audorf münden von Nordwesten in das Umspannwerk Wilster West und führen daher durch den Erweiterungsbereich.

Die Stichstrecke der Bahnstrecke der Marschbahn (Streckenummer (DB) 1210) zwischen Wilster und Brunsbüttel(koog) zur Anbindung der Industrieareale in Brunsbüttel verläuft nördlich außerhalb des Erweiterungsbereichs.

### **8.3 Zusammenfassung**

Im Erweiterungsbereich sind keine öffentlichen oder private Belange betroffen. Die beiden 380-kV-Freileitungen Brunsbüttel-Wilster sowie Wilster-Audorf stellen potenziell zu querende Infrastruktureinrichtungen innerhalb des Erweiterungsbereichs dar. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

## 9 Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit

Durch die Erweiterung des Korridors sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwasserschutz und Wasserversorgung, Uferzonen nach § 61 BNatSchG oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

Der Erweiterungsbereich befindet sich – wie die gesamte SuedLink-Planung in Schleswig-Holstein – in einem potenziell signifikanten und also durch die Landes-schutzdeiche und andere Hochwasserschutzanlagen ausreichend gesicherten Küstengebiet, das nur bei einem Extremereignis (HW200 also bei einer sich mit niedriger Wahrscheinlichkeit eintretenden Sturmflut mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren mit simuliertem Deichbruch) überflutet werden kann.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Erweiterungsbereichs entlang der Schottener Wettern (Gewässer II. Ordnung) ein Hochwasserrisikogebiet „HQ10 Fluss“, welches für ein „großes Hochwasser“ (10- bis 30-jähriges Hochwasser) steht.

Auswirkungen auf die Korridorenerweiterung durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch die Korridorenerweiterung auf mögliche Hochwassergeschehen und -risiken sind nicht zu befürchten.

Innerhalb des Erweiterungsbereichs sind entlang der Schottener Wettern sowie der Kampritter Wettern zudem Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 2 WHG vorhanden. Auswirkungen durch die Korridorenerweiterung auf die Gewässerrandstreifen sind nicht zu erwarten.

Der Erweiterungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers gemäß WRRL „Stör – Marschen und Niederungen“, Amtl Nr. DE\_GB\_DESH\_EI10 (Zustand gut).

Die Zulässigkeit im Erweiterungsbereich ist gegeben.

## 10 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Im Erweiterungsbereich befinden sich keine Immissionsorte, insbesondere keine Siedlungsflächen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm sowie der AVV Baulärm werden prognostisch eingehalten.

## 11 Gesamtfazit

Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Erweiterungsbereich

Prüfung Einzelthemen	Ergebnis
Bautechnik	- keine technischen Trassierungshemmnisse
Raumverträglichkeitsstudie	- keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange - keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt - keine entgegenstehende Betroffenheit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
SUP-Vorprüfung	- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
Natura 2000-Verträglichkeit	- kein Natura 2000-Gebiet betroffen
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	- keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Realisierungshemmnis zu erwarten
Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange	- keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit	- Zulässigkeit des Vorhabens gegeben
Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung	- Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden eingehalten

## 12 Gesamtbeurteilung

Es kann dargelegt werden, dass nach dem Kenntnisstand auf der Ebene der Bundesfachplanung für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus liegen im Erweiterungsbereich keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange vor. Es liegen keine Natura 2000-Gebiete in der Nähe (500 m Umkreis) des Erweiterungsbereiches. Des Weiteren werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Es sind zudem auch keine Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange zu erwarten. Auch von der wasserrechtlichen Zulässigkeit ist auszugehen. Eine Strategische Umweltprüfung ist mithin nicht erforderlich.

Insgesamt sind keine Hindernisse erkennbar, die der geplanten geringfügigen Erweiterung des festgelegten Trassenkorridors entgegenstehen würden.